



«Postalische\_Adresse»

Bearbeiterin: Mag. Astrid Bergler  
Tel.: +43 (3612) 2801-230  
Fax: +43 (3612) 2801-555  
E-Mail: pegb@stmk.gv.at  
Bei Antwortschreiben bitte

Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-94530/2023-97  
BHLI-131052/2023

Gröbming, am 22.04.2025

Ggst.: Gemeinde Ramsau am Dachstein, 8972 Ramsau am Dachstein  
Nr. 136, Projekt Lawinenverbauung "Eiskarlawine", auf Grund-  
stücken der KG 67610 Ramsau, im LSG 14a Dachstein Salz-  
kammergut, Gemeinde Ramsau am Dachstein, wasserrechtli-  
ches und naturschutzrechtliches Verfahren - III. Kundmachung

### **III. Kundmachung**

Mit Eingabe vom 04.05.2023 hat die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark Nord, Schönaustraße 50, 8940 Liezen, im Namen und Auftrag der Gemeinde Ramsau am Dachstein, Ramsau 136, 8972 Ramsau am Dachstein, um die Erteilung der wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Lawinenverbauung „Eiskarlawine“ auf den Grundstücken Nr. 11/1, 17, 15/2, 15/3, 295/2, 296/1, 296/2, 296/3, 1363/4, 1410/1, alle KG 67610 Ramsau, Gemeinde Ramsau am Dachstein, im LSG Nr. 14a Dachstein - Salzkammergut, angesucht.

Hierüber wurde bereits am 30.04.2024 sowie am 04.09.2024 weine mündliche Verhandlung durchge-  
führt. Aufgrund der Nachreichung weiterer Unterlagen wird das gegenständliche Verfahren fortgesetzt.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl Nr. 51/1991 i.d.d.g.F. BGBl I Nr. 88/2023, und der §§ 41, 98 Abs. 1, 102, 107 und 111 des Was-  
serrechtsgesetzes (WRG) 1959, BGBl Nr. 215/1959 i.d.d.g.F. BGBl I Nr. 73/2018, sowie der §§ 3 Abs.  
1, 8, 27 und 37 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes (StNSchG) 2017, LGBl. Nr. 71/2017,  
i.d.d.g.F. LGBl. Nr. 70/2022, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Dienstag, den 03. Juni 2025, mit Beginn um 09:00 Uhr**

und Treffpunkt Gemeindeamt der Gemeinde Ramsau am Dachstein, Ramsau 136, 8972 Ramsau am Dachstein, angeordnet.

Verhandlungsleiterin: Mag.<sup>a</sup> Astrid Bergler

Auf die zuletzt angeführten Rechtsfolgen des § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl Nr. 51/1991 i.d.d.g.F. BGBl I Nr. 88/2023, und die verfügten besonderen Verfahrensanordnungen wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Astrid Bergler

*(elektronisch gefertigt)*

**Zur Beachtung durch die Geladenen:**

- ⇒ Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Politische Expositur Gröbming, Hauptstraße 213, 8962 Gröbming) schriftlich oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden.
- ⇒ Verspätete Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Parteien, die keine Einwendungen erheben, verlieren ihre Parteistellung.
- ⇒ Es wird angenommen, dass Beteiligte, die vor oder bei der Verhandlung keine Einwände erhoben haben, dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.
- ⇒ Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.
- ⇒ Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.
- ⇒ An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.
- ⇒ Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstige Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Politischen Expositur Gröbming, Hauptstraße 213, 8962 Gröbming, zur allgemeinen Einsicht auf.